

greifendste Maßregel endlich traf Bonifatius VIII. durch die Bestimmung, daß die exemten Klöster nur als Klöster exempt, in allen denjenigen Punkten aber, die sich auf die Seelsorge beziehen, dem Diöcesanbischöfe unterworfen sein sollten (c. 9, h. t. in VI 5, 7). Wie die oben berührte Reaction nicht gegen die Exemtionen als solche, sondern nur gegen die zu weite Ausdehnung derselben gerichtet war, so hatten sich auch die Verordnungen der Päpste nur gegen die letztere gekehrt und mithin den Anforderungen der Zeitverhältnisse Genüge geleistet. Allein ihre Nachfolger kehrten sich wenig an diese Bestimmungen, vielmehr erweiterten sie die Exemtionen wieder auf eine bisher unerhörte Weise. Während des Erbis von Avignon waren die Päpste zu dergleichen Concessionen aus finanziellen Gründen genöthigt, und während des großen Schismas suchte jeder der Gegenpäpste mit Hilfe solcher Mittel sich Anhänger zu verschaffen. Auf der allgemeinen Synode von Vienne (1311) erhoben daher die Bischöfe auf's Neue Klagen gegen die Eintrachtigungen durch die Exemtionen. Martin V. nahm demzufolge auf dem Concil von Konstanz (Bulla de Exemptionibus, Sess. XLIII) alle seit dem Tode Gregors XI. ertheilten Exemtionen zurück und gab das Versprechen, er werde künftig nur noch aus hinreichenden Gründen und nach Anhörung der ursprünglich Berechtigten Befreiungen von der Diöcesan Gewalt ertheilen.

Wie in anderen Zweigen der Kirchenverwaltung, so hat auch rücksichtlich der Exemtionen das Tridentinum die Rechte der Bischöfe mit Nachdruck geschützt. Zwar erhob es den Vorschlag der deutschen Fürsten und Bischöfe, revocandas omnes exemptiones contra jura communia passim concessas monasteriaque omnia sub episcopii potestate constituenda, sub cujus sunt dioecesi, nicht zum Beschluß, weil es einerseits alte, wohlverordnete Rechte nicht verletzen, andererseits die vielfachen Verdienste, welche sich die Mönchsorden um die Kirche erworben hatten, gegenüber dem im wissenschaftlichen und sittlichen Beziehung niedriger stehenden Säkularclerus nicht unbelohnt lassen wollte. Allein nichtsdestoweniger ließ es bedeutende Beschränkungen der Exemtionen eintreten, indem es den Bischöfen einzelne Rechte gerabeg wieder zurückgab, die Ausübung anderer aber ihnen wenigstens als apostolischen Delegaten übertrug. Es verordnete: 1. Die Regularen können ohne specielle Approbation des Bischofs das Sacrament der Buße nicht spenden (Sess. XXIII, c. 15 De ref.); ebenso wenig können sie ohne seine Erlaubniß außerhalb ihrer Klosterkirchen predigen (Sess. V, c. 2; Sess. XXIV, c. 4 De ref.). 2. Die vom Bischofe verhängten Censuren und die von ihm ausgeschriebenen Festtage sollen in den Kirchen der Exemten publicirt und beobachtet werden; begünstigten haben die exemten Regularen nach dem Willen des Ordinarius bei öffentlichen Processionen zu erscheinen (Sess. XXV, c. 12. 13 De regular.).

3. Die Vergehen der außerhalb ihrer Klöster lebenden Regularen werden vom Bischofe bestraft (Sess. VI, c. 3 De ref.; Sess. XXV, c. 14 De regular.). 4. In allen das heilige Mesopfer betreffenden Punkten sind die Regularen, wie alle übrigen Cleriker, der Jurisdiction des Ordinarius unterworfen (Sess. XXII, Decretum de observ. et ovit. in celebr. missae). 5. Der Diöcesanbischöf hat das Recht, die exemten Klöster und Capitel zu jeder Zeit und so oft er es für nöthig erachtet, zu visitiren (Sess. VI, c. 4 De ref.). Diese Bestimmungen des Tridentinums bildeten die Grundlage der Kirchendisziplin in Betreff der Exemtionen, bis Joseph II. in dem Bestreben, die katholische Kirche von ihrem lebendigen Mittelpunkte nach allen Richtungen hin zu trennen, durch Hofdecret vom 30. Mai 1782 alle Exemtionen aufhob und die Verbindung der Klöster mit auswärtigen Obern untersagte (Helfert, Rechte der Bischöfe 146 f.). Auch durch die Säkularisation fielen viele exemte Institute hinweg, und die modernen Staatsgesetzgebungen haben sie gleichfalls entweder an ihre Zustimmung geknüpft oder gänzlich verboten, wie für die oberösterreichische Kirchenprovinz die Verordnung vom 30. Januar 1830, § 2. Eine eigenthümliche Art von Exemption besteht übrigens noch gegenwärtig in Oesterreich: das Militär des gesammten Kaiserstaats ist seit dem Jahre 1720 von der Gewalt der Bischöfe exemptirt und steht unter einem apostolischen Feldvicar, der vom Kaiser ernannt wird und die bischöfliche Jurisdiction über alle der Armee angehörigen Individuen ausübt (Helfert a. a. O. 148). Die analoge Einrichtung bei der preussischen Armee ist seit 1872 beseitigt. (Vgl. Niger, De exemptione canonica, Antv. 1593; Chokier, Tract. de jurisdictione ordinarii in exemptos deque illorum exemptione ab ordinarii jurisdictione, Col. 1629; Lomédé, Tract. de exemptionibus ecclesiasticis, Paris. 1672; Jos. de Prosperia, Tract. de territorio separato, Romae 1712; van Espen, De exemptione a Jurisdictione Ordinarii, in Juris eccles. univers. P. III, tit. 12; Ferraria, Prompta bibliotheca, s. v. Regularis, art. 2; Schäßler, Der Bischof u. die Regularen f. Diöc., Augsburg. 1871.) [v. Rober.]

Exequien heißen im Allgemeinen alle kirchlichen Cerimonien, welche die Tobtenfeier bilden (s. d. Art. Begräbniß); insbesondere aber heißt so der Trauergottesdienst, welcher im Veten des Officium defunctorum und in der feierlichen Darbringung des heiligen Mesopfers für Verstorbene besteht. [Maas.]

Exequien für Nichtkatholiken sind in neuerer Zeit oft Gegenstand obrigkeitlicher Forderung gewesen. Es beruhen aber die kirchlichen Exequien auf der Lehre der Kirche von der Gemeinschaft der Heiligen, von dem Segner und von der heiligen Messe. Nach der Lehre der heiligen Schrift (Röm. 12, 4. 5. 1 Cor. 12, 12—30. Eph. 4, 15 f.) besteht zwischen den Getauften und ihrem Erlöser eine geistige Verbindung (Cat. Rom.